

(A)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen habe ich hier nicht. Ich schließe hiermit die Beratung.

Wir stimmen ab, zunächst getrennt über die beiden Nummern der Beschlußempfehlung. In Nummer 1 empfiehlt der Ausschuß, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3186 abzulehnen. Ich komme zur Abstimmung: Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön. Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen worden.

In Nummer 2 schlägt der Ausschuß vor, den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/3205 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Beschlußempfehlung ist so angenommen worden.

Wir kommen schließlich zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/3841. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Entschließungsantrag abgelehnt.

(B)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetz zur Änderung der Landshaushaltsordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/2534

zweite Lesung

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 11/3754

Ich eröffne hiermit die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Offensichtlich nicht. Damit kann ich die Beratung schließen.

Wir stimmen ab: Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 11/3754, den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung entsprechend der Beschlußempfehlung verabschiedet worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NW) -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3784

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst das Wort der Frau Ministerin Brusis zur Einbringung des Gesetzentwurfs. Bitte schön!

Ministerin für Bauen und Wohnen Brusis: Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Die Frage, ob in Nordrhein-Westfalen eine Ingenieurkammer errichtet werden sollte, hat den Landtag über mehrere Legislaturperioden hinweg beschäftigt. Es setzte sich schließlich die Überzeugung durch, ein öffentliches Interesse bestehe nur an einer Ingenieurkammer, deren Mitglieder durch eine Tätigkeit im Bauwesen miteinander verbunden sind. Eine solche Ingenieurkammer-Bau hat mehrere Vorteile:

Erstens. Die Pflege und Weiterentwicklung des Bauwesens und der Baukultur, auch durch die im Bauwesen beschäftigten Ingenieure, ist letztlich auch im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes.

(A) (Ministerin Brusi)

Zweitens. Die Verfolgung gleichgerichteter beruflicher Interessen der Mitglieder wird ermöglicht.

Drittens. Es findet ein verbesserter Meinungsaustausch und eine verbesserte Zusammenarbeit mit den bereits in der Architektenkammer organisierten Architekten und Architektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten und -architektinnen statt.

Vor allem die Vorstellung, eine gesetzlich begründete enge Zusammenarbeit aller im Bauwesen Tätigen komme letztlich nicht nur ihnen selbst, sondern auch den Verbrauchern zugute, führte zu der am 2. Mai 1989 durch den Landtag verabschiedeten Entschließung aller drei seinerzeit im Landtag vertretenen Fraktionen. Mit dieser Entschließung wurde die Landesregierung aufgefordert,

einen Gesetzentwurf zur Bildung einer Kammer für die im Bauwesen tätigen Ingenieure durch Erweiterung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu einer Architekten- und Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Nachdem im zuständigen Landtagsausschuß über die grundsätzliche Struktur einer solchen Kammer mehrfach diskutiert worden ist, wurde nach der Sommerpause 1991 ein Referentenentwurf erarbeitet, der von der Vorstellung ausging, daß Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau zwei eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sein sollten, die allerdings gesetzlich zur Zusammenarbeit in institutionalisierter Form verpflichtet wären.

(B)

Sämtliche betroffenen Berufsorganisationen bzw. Interessenverbände erhielten im Dezember vergangenen Jahres die Gelegenheit, zu diesem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Einwände und Anregungen erfuhr der Gesetzentwurf wesentliche Änderungen. Einer Vielzahl der vorgebrachten Wünsche konnte dabei entsprochen werden. Ich will aber auch darauf hinweisen, daß es noch Punkte gibt, die nicht dem Willen aller Betroffenen entsprechend geregelt werden konnten, zumal von diesen im Verlauf der Anhörung auch einander völlig entgegengesetzte Wünsche vorgetragen wurden.

(C)

Der jetzt vorliegende Entwurf eines Baukammerngesetzes geht grundsätzlich von den bislang im Architektengesetz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen aus. Neu hinzu kommen die Vorschriften, die den Schutz "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin" und die Ingenieurkammer-Bau betreffen, sowie die Regelungen über den gemeinsamen Ausschuß, der die Zusammenarbeit der beiden Kammern gewährleisten soll.

Im Architektenteil des Gesetzes wird zukünftig auch die Berufsbezeichnung "Stadtplaner/Stadtplanerin" geschützt. Ferner wird die EG-Hochschuldiplom-Richtlinie, die den freien Dienstleistungsverkehr in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherstellen soll, durch das Baukammerngesetz für die Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, die Landschaftsarchitekten und die Stadtplaner/innen in nationales Recht umgesetzt.

Der die Ingenieure betreffende Teil des Baukammerngesetzes entspricht in seinem Aufbau dem Architektenteil. Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" bzw. "Beratende Ingenieurin" wird zukünftig in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geschützt. Die geschützte Berufsbezeichnung dürfen Ingenieure und Ingenieurinnen nur dann führen, wenn sie eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind. Diese Merkmale stellen sicher, daß der Beratende Ingenieur bzw. die Beratende Ingenieurin die Leistung ausschließlich aufgrund eigener fachlicher Überzeugung und frei von anderweitigen wirtschaftlichen, insbesondere gewerblichen Interessen erbringt und ihm bzw. ihr daher im Hinblick auf die Qualität seiner bzw. ihrer Leistungen von seinen bzw. ihren Auftraggebern ein besonderes Vertrauen entgegengebracht werden kann.

(D)

Die Ingenieurkammer-Bau entspricht auch hinsichtlich ihrer Struktur und der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben im wesentlichen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz sieht eine Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure bzw. Beratenden Ingenieurinnen vor.

Anders als bei der Architektenkammer, der ausschließlich Pflichtmitglieder angehören, gibt es in der Ingenieurkammer-Bau auch die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft. Als freiwillige Mitglieder

(A) (Ministerin Brusis)

können der Ingenieurkammer-Bau die nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure sowie die Ingenieure angehören, die zwar im Bauwesen, aber nicht eigenverantwortlich und nicht unabhängig tätig sind und daher den Titel eines Beratenden Ingenieurs nicht führen können. Diese Personen sollen aus unterschiedlichen Erwägungen nicht zur Mitgliedschaft in der Kammer verpflichtet werden.

Abschließend möchte ich den Teil des Gesetzes ansprechen, der die Zusammenarbeit zwischen beiden Kammern regelt. - Die gesetzliche Institutionalisierung der Zusammenarbeit war ein wesentliches Anliegen der im Landtag vertretenen Fraktionen bei der Entschließung vom Mai 1989. Auch ich halte es, nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Auftraggeber, für sinnvoll, daß die im Bauwesen Tätigen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durchführen, daß sie ein aufeinander abgestimmtes Schieds- und Schlichtungswesen schaffen und gemeinsame fachliche Themen mit dem Ziel einer Verständigung erörtern. Ich gehe davon aus, daß die aufgrund der vielfältigen Berührungspunkte in der Praxis bereits jetzt bestehende Zusammenarbeit von Angehörigen der im Bauwesen tätigen Berufsgruppen durch die Kooperation ihrer Interessenvertreter im gemeinsamen Ausschuß nicht unerheblich verbessert werden kann. Diesem Ziel dient diese gesetzliche Regelung.

(B)

In seinen wesentlichen Teilen findet das Baukammerngesetz die Zustimmung der Betroffenen. Das haben die bereits geführten Gespräche gezeigt. Allerdings konnte nicht allen Wünschen und Anregungen der Architektenkammer und der betroffenen Berufsorganisationen und Interessenverbände nachgekommen werden. Ich meine aber, daß der Gesetzentwurf den Interessen aller Betroffenen in ausgewogener Weise Rechnung trägt, insbesondere dem öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Selbstverwaltung der im Bauwesen Tätigen gerecht wird und damit eine gute Grundlage für die jetzt beginnenden parlamentarischen Beratungen bietet.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke der Frau Ministerin für die Einbringung des Gesetzentwurfs und eröffne hiermit die Beratung. Als erstem Redner

(C)

erteile ich Herrn Abgeordneten Hunger für die Fraktion der SPD das Wort.

Abgeordneter Hunger (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion dieses Hauses hat sich in intensiven Beratungen mit dem Entwurf der Landesregierung Drucksache 11/3784 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin", "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin", dem Baukammerngesetz, beschäftigt. Ich erinnere an die Bemühungen, schon in der 10. Legislaturperiode zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen, die uns damals aus den verschiedensten Gründen, die Sie zum Teil kennen, nicht gelungen ist.

Wir Sozialdemokraten begrüßen die Absicht der Landesregierung, neben der schon bestehenden Architektenkammer eine Ingenieurkammer zu errichten mit der gesetzlichen Verpflichtung - und auf diese Feststellung legen wir Wert - zur Zusammenarbeit dieser beiden Kammern, die durch einen gemeinsamen Ausschuß, der sich aus beiden Kammern zusammensetzt, gewährleistet werden soll.

Wir wissen, daß an dieser Nahtstelle die Probe aufs Exempel kommt, ob eine Kooperation dieser beiden Kammern, wie Frau Minister Brusis das zum Ausdruck gebracht hat, auch die Verbesserungen für breite Bevölkerungsschichten im Rahmen des Wirkens dieser beiden Institutionen erbringt.

(D)

Meine Damen und Herren! Wir wissen nicht nur aus der Anhörung auf der Basis des ersten Referententwurfs vom Oktober 1991, sondern auch durch viele Einzelgespräche, die wir geführt haben, daß seitens der Berufs- und Interessenverbände Änderungsvorschläge unterbreitet und kritische Stellungnahmen bis in diese Tage hinein abgegeben worden sind. Deshalb werden wir uns als Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den vorliegenden Änderungen konstruktiv beschäftigen und auseinandersetzen.

Eines will ich aber hier deutlich betonen: An den politischen Eckwerten dieses Gesetzentwurfes, die

(A) (Hunger [SPD])

schon bei der Einbringung dargestellt worden sind, werden wir festhalten, denn Einzelwünsche und Einzelinteressen können nicht in einem praktikablen Gesetz aufgenommen werden, weil das zwangsläufig zu Problemen führen müßte. Wir bitten diejenigen, die mit solchen Wünschen an uns herantreten, auch um Verständnis, daß sie nicht alle erfüllt werden können.

Ich kann für die SPD-Fraktion erklären: Wir stimmen der Überweisung an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Püll für die Fraktion der CDU.

Abgeordneter Püll (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits bei der Novellierung der Landesbauordnung Anfang der 80er Jahre erwies es sich bei der schwierigen Behandlung des Bauvorlage-rechtes als Mangel, daß die Berufsgruppe der Ingenieure nicht, wie beispielsweise die Architekten, durch eine Körperschaftliche Selbstverwaltung eine kompetente Einrichtung zur Lösung der umfangreichen Fach- und Sachfragen aufzuweisen hatte.

(B)

Die Kammerkonstruktion, meine Damen und Herren, beruht im wesentlichen auf zwei Grundgedanken. Zum einen verbindet die Mitglieder ihre gemeinsame Tätigkeit im Bauwesen, zum anderen soll den Beratenden Ingenieuren die Möglichkeit gegeben werden, die Belange ihres Berufsstandes im Rahmen einer Körperschaft selbst zu regeln und auf diese Weise auch den hohen Leistungsstandard der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen zu erhalten und fortzuentwickeln.

Nachdem bereits in vorangegangenen Legislaturperioden die Verabschiedung eines Gesetzes zur Bildung einer Ingenieurkammer diskutiert worden war, wurde im Juni 1987 im Landtag der Entwurf eines Gesetzes eingebracht, das sowohl den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieure" zum Inhalt hatte als auch zur Errichtung einer Ingenieurkammer führen sollte. In den weiteren Beratungen und Diskussionen

(C)

setzte sich die Überlegung durch, daß durch eine "große" Ingenieurkammer, also eine Kammer für Ingenieure aller Disziplinen, ein hinreichendes öffentliches Interesse nicht gegeben war. Eine Ingenieurkammer-Bau jedoch wird nicht nur dem Verbraucherschutz gerecht, sondern erfüllt auch den Grundsatz der Selbstverwaltung einer Berufsgruppe mit gleichgelagerten Interessen - ein Postulat, das meine Fraktion, die CDU-Fraktion, überall dort fordert, wo Aufgaben des Staates durch eine Körperschaftliche Selbstverwaltung entlastet werden.

Es handelt sich, meine Damen und Herren, bei diesem Gesetzentwurf also um die rechtliche Grundlage für die Existenz zweier selbständiger Kammern. Ein besonders im öffentlichen Interesse liegender Wunsch des Landtages war die Frage der Kooperation beider Berufsgruppen. Diesem Anliegen des Landtages nach einer Zusammenarbeit beider Kammern wird durch die Errichtung eines gemeinsamen Ausschusses mit gesetzlich umschriebenen Aufgaben entsprochen.

Bevor wir in die Ausschußberatungen eintreten, stellen wir den Antrag, eine Anhörung durchzuführen, und im übrigen wird die CDU-Fraktion der Überweisung dieses Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zustimmen. - Vielen Dank.

(D)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Kuhl für die Fraktion der F.D.P.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kollege Hunger, ich freue mich, denn nach dem, was Sie vorhin hier gesagt haben, sind Sie ja fast sechs Tage ununterbrochen in Klausur gewesen, sonst hätten Sie das Gesetz ja so intensiv nicht beraten können, wie Sie das hier dargestellt haben.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Die kannten es ja schon vorher!)

- Ja, die Entwürfe kannten wir auch.

(A) (Kuhl [F.D.P.])

(Zuruf des Abgeordneten Hunger [SPD])

- Nein, wir wollen da nicht neidisch sein, aber ich finde es gut, daß Sie sich so intensiv damit beschäftigt haben, insbesondere deshalb, weil die F.D.P.-Fraktion in der vergangenen Legislaturperiode hier einen eigenen Gesetzentwurf für eine Ingenieurkammer vorgelegt hatte.

(Abgeordneter Schultz [SPD]: Der war nicht ganz so gut!)

- Wir können uns jetzt über die Qualitäten gerne streiten, Kollege Schultz. Da habe ich keine Probleme; das wissen Sie. Aber unserem Entwurf haben damals ja nicht alle Fraktionen zugestimmt. Auf der anderen Seite wollten sie ihn auch nicht so ganz ablehnen. Deshalb kam es seinerzeit eben zu dem gemeinsamen Beschluß, eine Architekten- und Ingenieurkammer einzurichten. So haben wir das damals genannt.

Es hat allerdings trotzdem 2 1/2 Jahre gedauert, bis die Landesregierung den Entwurf vorgelegt hat. Ich weiß, Frau Ministerin, daß Sie sehr intensiv Gespräche mit den Verbänden geführt haben. Die Verbände haben mehrfach die Entwürfe vorliegen gehabt. Nur will ich auf eines hinweisen: Der Landtag wird sich jetzt sputen müssen, denn ich denke, wir sollten dieses Gesetz bis zum 1. Januar verabschiedet haben. Das bedingt dann schon, daß wir hier - auch relativ schnell - eine Menge Arbeit hineinstecken müssen.

(B)

Es ist durch die Beteiligung, die ich gerade angesprochen habe, einiges an Brisanz herausgenommen worden. Ich will nur ein Beispiel nennen: Ursprünglich stand in § 8, daß es keine gemeinsamen Mitgliedschaften in der Architektenkammer und der Ingenieurkammer geben kann. Jetzt ist die Mitgliedschaft in beiden Kammern möglich gemacht worden. Das ist sicherlich ein Bereich, der vorher bei der einen oder anderen Stelle stark zur Kritik angeregt hat.

Nicht geben wird es die "Architekten- und Ingenieurkammer", wie wir sie damals schon angesprochen haben. Ich habe seinerzeit schon für die Fraktion der F.D.P. erklärt, daß dies nur der zweitbeste Weg wäre. Auch das gemeinsame Dach mit dem Säulen-

(C)

Modell wird es nicht geben. Es wird vielmehr - Sie haben darauf hingewiesen - zwei Körperschaften öffentlichen Rechts, nämlich die Architektenkammer auf der einen Seite und die Ingenieurkammer auf der anderen Seite, geben.

Die Zusammenarbeit - auch das habe ich seinerzeit gesagt - wird jetzt sogar gesetzlich geregelt. Auch dazu kann ich aus meiner Sicht nichts Negatives sagen, vor allem deshalb nicht, weil eben nicht per Gesetz der Zwang vorgegeben wird, wie das ja schon einmal diskutiert worden ist, daß man sich zu einer einheitlichen Meinung zusammenfinden muß. Dies ist jetzt ausgeschlossen, wobei ich nicht verkennen will, daß man sicherlich nach Möglichkeit gemeinsame Wege finden sollte. Aber ich denke, das werden die Beteiligten auch so sehen und so handhaben.

Wir werden - Kollege Püll hat vorhin darauf hingewiesen, und ich habe es heute morgen in der gemeinsamen Besprechung angekündigt - trotzdem noch eine Anhörung der betroffenen Verbände fordern. SPD, CDU und GRÜNE haben hier bereits signalisiert, daß sie dem positiv gegenüberstehen. Ich halte es für richtig und für wichtig, daß sich der Landtag, also der Gesetzgeber selber, mit den Verbänden zusammensetzt. Auch über den Termin haben wir uns geeinigt.

(D)

(Abgeordneter Schultz [SPD]: September!)

- Wir wollen den Termin vor der Sommerpause festlegen, die Anhörung aber - weil dies ein Wunsch aus der Architektenschaft heraus ist - dann im September, wenn die einzelnen Verbände ihre Vertretertagungen bzw. die Architektenkammer ihre Vertreterversammlung durchgeführt hat, veranstalten. Ich halte das für einen sinnvollen Weg.

Zum Abschluß will ich noch eine Bitte äußern, Frau Ministerin, nämlich, daß Sie künftig bei solchen Gesetzentwürfen die Seiten auch richtig einsortieren. Die Seiten 105 bis 108 liegen verkehrt drin. Ich gehe einmal davon aus, daß Sie das nicht nur deshalb getan haben, um zu prüfen, ob auch alle das lesen.

(Heiterkeit - Zuruf des Abgeordneten Hunger [SPD])

(A) (Kuhl [F.D.P.]

Hiermit habe ich aber zur Kenntnis gebracht, daß ich es gelesen habe, und das ist ja manchmal auch ganz hilfreich.

(Zustimmung bei den GRÜNEN - Abgeordneter Schultz [SPD]: Nur bei der F.D.P.!)

- Sehen Sie, so weiß ich, wie ich Ihren Applaus bekomme.

(Abgeordneter Wolf [SPD]: Zitieren Sie doch mal Seite 107, Herr Kollege! - Heiterkeit)

Wir stimmen der Überweisung natürlich zu. - Herzlichen Dank!

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Frau Kollegin Nacken, ich darf Ihnen für die Fraktion DIE GRÜNEN das Wort erteilen.

(B) Abgeordnete Nacken (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur schwierigen Geburt dieses Gesetzentwurfs will ich nicht die Argumente meiner Vorredner wiederholen. Manche Dinge brauchen eben etwas länger, vor allem, wenn man so viele verschiedene Interessen unter einen Hut bringen muß wie in diesem Fall.

(Abgeordneter Schultz [SPD]: Sehr richtig!)

Es galt schließlich, die seit vielen Jahren bestehende und auch gut funktionierende Architektenkammer mit einer Kammer für am Bau tätige Ingenieure und Ingenieurinnen in sinnvoller Weise zusammenzubringen.

Neben den rechtlichen Aspekten wie Schutz von Berufsbezeichnungen, Umsetzung von EG-Richtlinien muß aus meiner Sicht Ziel eines solchen Gesetzentwurfs sein, das Bauwesen zu fördern und auch den Verbraucher/innenschutz zu verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(C)

Das kann auch unserer Meinung nach am besten in der vorliegenden Form einer eigenständigen Architektenkammer und einer eigenständigen Ingenieurkammer-Bau geschehen. Alle anderen Lösungen, die in der Vergangenheit in der Diskussion waren, wären diesem Ziel abträglich gewesen.

Eine eigenständige Ingenieurkammer für Ingenieure und Ingenieurinnen aller Fachrichtungen hätte keinen positiven Effekt für das Bauwesen gehabt und hätte eine sinnvolle Zusammenarbeit mit Architektinnen und Architekten mehr als behindert. Eine gemeinsame Kammer von Architekten und Architektinnen und am Bau tätigen Ingenieuren und Ingenieurinnen hätte die Arbeit der doch in vielen Bereichen sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen dieser beiden Berufsgruppen unnötig verkompliziert. Daran kann uns gerade zu einer Zeit sehr vielschichtiger Probleme im Bauwesen und in der Wohnungspolitik allerdings nicht gelegen sein.

Die Grundkonzeption des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs mit zwei unabhängigen Kammern und einem gemeinsamen Ausschuß zur Regelung der Zusammenarbeit tragen wir daher voll mit.

Erfreulich finde ich auch, daß die entscheidenden Kritikpunkte, die es aus der Sicht der Verbände und der Architektenkammer noch am Referentenentwurf gab, zwischenzeitlich eingearbeitet wurden. Nennen will ich hier vor allem den Verzicht des Landes, den beiden Kammern auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine Zusammenarbeit vorzuschreiben. Dies hätte einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der beiden Kammern bedeutet und die Zusammenarbeit sicherlich nicht gefördert.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Vesper [GRÜNE])

Einige Punkte werden wir sicherlich im Ausschuß noch diskutieren und auch anläßlich der Anhörung noch einmal erörtern. Aus meiner Sicht ist der Gesetzentwurf aber eine gute Grundlage, die beiden Verbände mit sanftem Druck zu einer sinnvollen Zusammenarbeit zu veranlassen.

Einen Punkt will ich noch ansprechen: Sehr sinnvoll finde ich die Einrichtung einer vierten Fachrichtung

(D)

(A) (Nacken [GRÜNE])

im Bereich der Architektenkammer, nämlich die der Stadtplaner und Stadtplanerinnen. In den 68ern wurde dieser Studiengang an verschiedenen Universitäten auf Druck der Studierenden eingerichtet. Architektur, Wohnen und Stadt sollten im Studium nicht länger allein unter den Aspekten Baukunst und Bautechnik betrachtet werden. Gesellschaftspolitischen und sozialen Aspekten wurde ein entsprechender Raum im Studium eingeräumt.

Obwohl in den letzten Jahren die Arbeit in der Praxis wie auch im zuständigen Landtagsausschuß von städtebaulichen Problemstellungen geprägt wurde, ist das Berufsbild von Stadtplanern und Stadtplanerinnen bis heute nicht in der Architektenkammer verankert worden. Heute sind diese Probleme hinter das Problem der Schaffung von ausreichendem Wohnraum zurückgetreten. Fragen von Stadtentwicklung, Stadtverkehr, Umweltschutz im Städtebau oder Städtebau im menschlichen Maßstab sind jedoch bei weitem nicht gelöst. Eine qualifizierte Ausbildung von Stadtplanerinnen und -planern ist daher nach wie vor dringend erforderlich. Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung kann gewährleisten, daß die Ausbildung den anstehenden städtebaulichen Anforderungen Rechnung trägt.

(B) Wir werden jedenfalls der Überweisung und auch der Anhörung des Ausschusses zustimmen. - Vielen Dank, meine Damen und Herren!

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Schultz [SPD])

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Ältestenrats, den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zu überweisen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen! - Stimmenthaltungen? - Das ist dann einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

(C)

Gesetz zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3696

erste Lesung

Ich eröffne hiermit die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Frau Minister Bruns das Wort.

(Zuruf: Krumsiek!)

- Entschuldigung! Dann darf ich dem Herrn Justizminister das Wort erteilen. Bitte schön.

Justizminister Dr. Krumsiek: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bringe dieses Gesetz in Vertretung für den Innenminister ein.

Bei den Beratungen zur Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes in den Jahren 1989 und 1990 wurde bei der Erörterung der Berechtigung zur Ausführung von Urkundsvermessungen auch die Frage nach der Zulassung zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gestellt. Dieser Gesetzentwurf liegt Ihnen nun vor.

(D)

Die Grundsätze des seit 1965 in Nordrhein-Westfalen geltenden Berufsrechts sind in der neuen Berufsordnung beibehalten worden. Freiberufliche Vermessungsingenieure werden durch die öffentliche Bestellung nach dieser Berufsordnung zu Organen des öffentlichen Vermessungswesens. Sie behalten den Status eines freien Berufs und werden deshalb nicht in die öffentliche Vermessungsverwaltung eingegliedert, sondern ihr angegliedert.

Die Tätigkeiten, zu denen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure berufen werden, umfassen die gesamte Landesvermessung im Sinne von § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes, also zum Beispiel